

offentlich außgehen vnd anzuschlagen lassen / da
durch solcher schade möge vorkommen / vñ der ihe
nigen / die angezeigte vnser Bergkordnung biszan
her vbergangen / muttwillig gebrochen vñ gestrafft
auch ein jeder sich vor schaden zuhütten gewarnet /
vnd niemandt sich mit einlicher vnwissenheit / zuent
schuldigen habe. Vber welchen allen Artickeln vn
ser Amptman / Bergkmaister / vnd andere den es ge
büret / vleissiglich halten sollen. Vnd ist vnser ernste
mainung vnd bephel / wie volget.

¶ Der C. viij. Artickel.

Wie man sich gegen den Schichtmaistern / so
den Bergkwerken im Rest schuldig bleibē / oder
aus dem zehenden zuvil gehalten / halten sol.

Erstlich / nachdem es viel vnd oft beschehen /
das etzliche von den Schichtmaistern / nach getha
ner irer Rechnūg / den Bergkwerken im Rest / ein merk
liche Summa schuldig bliben / welcher schuld die ge
werkten vñ den Schichtmaistern / in keinen wege /
bezahlung haben bekommen / noch erlangen mögen.
Dirumb ist vnser ernste mainung vnd bephel / das
vnser Bergkmaister vber die ihenigen / die vmb solis
che schuld vor ime beclagt vnd fürgenohmen wer
den / schleunig hülff thun soll. Vnd welche mit rü
stiger bezahlung nicht geschickt / die soll er gefenck
lich setzen / vñ nicht ausm gefencknis komen lassen
es seyen dann die clagenden Bergkwerken / irer aussen
steenden schuld / gantzlich vñ gar vorgnūget wordē
Dieselbigen sollen auch hinfür zu Schichtmaister
ampt nicht mehr gebraucht werden. In welches

J ij Schicht